TOURENREGLEMENT

Version März 2026

Sektion Blüemlisalp
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer

EINLEITUNG

Im Folgenden sind Bezeichnungen wie «diplomierte Leiter», «Tourenleiter», «Teilnehmer», «Verantwortlicher», «Ressortleiter (Tourenchef)» geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern offen.

I. ALLGEMEINES

Begriffe

Art. 1

1) Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle Anlässe der Sektion gemäss Tourentypen im webbasierten Tourenangebot.
2) Als Tourenleiter gelten alle Leiterpersonen, welche Touren im Sinne von Ziff. 1 anbieten.
3) Der Begriff «diplomierte Leiter» umfasst patentierte Bergführer sowie Skilehrer, Kletterlehrer und Wanderleiter mit eidgenössischem Diplom.

Geltungsbereich

Art. 2

1) Das Tourenreglement gilt für den gesamten Bereich «Touren» der Sektion. Der Anhang zum Tourenreglement ist integraler Bestandteil dieses Reglements und wird vom Vorstand genehmigt. Für den Bereich «Jugend» gilt das «Reglement der SAC-Jugend».

II. ORGANISATION

Aufgaben der Ressortleiter

Art. 3

1) Die Ressortleiter stellen die Planung des Tourenprogramms sicher. Sie überwachen die Tourentätigkeit in ihrem Ressort und kontrollieren und genehmigen die Tourenabrechnungen (Rapporte). Sie sind Ansprechpartner für die Tourenleiter und stellen sicher, dass die Tourenleiter die nötigen Aus- und Weiterbildungen absolvieren.
2) Die Ressortleiter rekrutieren neue Tourenleiter.

Tourenkassen

Art. 4

1) Zur Abrechnung der im Anhang zum Tourenreglement aufgeführten Einnahmen und Auslagen können Tourenkassen geführt werden.
2) Die Sektionskasse stellt den Tourenkassen die nötigen Mittel gemäss Budget der Ressorts zur Verfügung.

3) Die Führer der Tourenkassen rechnen die Touren mit den Tourenleitern ab und erstellen auf Ende Dezember eine Jahresabrechnung zuhanden der Sektionskasse

Tourenleiter

Art. 5

1) Der Einsatz der Tourenleiter richtet sich nach dem Reglement «Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter» des ZV's.

2) Die Tourenleiter sind durch den SAC gemäss «Rechtliche Stellung von Tourenleiterinnen und Tourenleitern des SAC» für die gesetzliche Haftpflicht auf Clubtouren gegenüber den Teilnehmenden versichert.

III. TOUREN- UND KURSPROGRAMM

Jahresprogramm

Art. 6

Bei der Auswahl der Touren ist auf die verschiedenen bergsportlichen Fähigkeiten der Clubmitglieder Rücksicht zu nehmen. Je nach Bedürfnis sind Wanderungen, leichtere, mittlere und schwierigere Touren sowie Clubwochen durchzuführen.

Die Touren sollen auch das Interesse an der alpinen Umwelt und deren Schutz fördern. Die Anreise soll, wenn immer möglich mit dem ÖV erfolgen.

Durch Kurse sollen die technischen Fähigkeiten in den verschiedenen Bergsportarten gefördert werden.

Sektionstouren mit offenkundig grossen objektiven Gefahren sind zu unterlassen.

Publikation

Art. 7

Das Touren- und Kursprogramm wird im webbasierten Tourenangebot der Sektion in elektronischer Form unter Angabe der Anforderungen für die jeweilige Tour publiziert. Es kann den Sektionsmitgliedern in gedruckter Form zugestellt werden. Allfällige Änderungen des Touren- und Kursprogrammes werden im webbasierten Tourenangebot vorgenommen.

Webbasiertes Tourenangebot

Art. 8

1) Das webbasierte Tourenangebot der Sektion ist das zentrale Instrument für das Touren- und Kurswesen.

2) Die persönlichen Angaben der Tourenteilnehmer unterstehen den im Tourenangebot publizierten Datenschutzbestimmungen.

3) Das persönliche Benutzerprofil ist von den Tourenteilnehmern wahrheitsgetreu auszufüllen und beim Eintreffen wesentlicher Veränderungen zu aktualisieren.

IV. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON TOUREN

Anmeldung und Teilnehmerauswahl

Art. 9

1) Jedes Sektionsmitglied kann sich mittels des Anmeldemoduls im webbasierten Tourenangebot zu den ausgeschriebenen Touren anmelden. Wer nicht über einen Internetanschluss verfügt, kann sich beim Tourenleiter telefonisch anmelden. Dieser trägt die erforderlichen Informationen ins Anmeldemodul des Tourenangebots ein.

2) Sobald der Tourenleiter im Tourenangebot den Status «Angemeldet» oder «Warteliste» auf «Bestätigt» ändert, gilt die Anmeldung als verbindlich.

3) Die Angaben zu den Anforderungen und der nötigen Ausrüstung sind zu befolgen. Allfällige zusätzliche Informationen sind beim Tourenleiter einzuholen. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z. B. vorgängige Trainingstour, Kursbesuch).

4) Der Tourenleiter legt unter Beachtung allfälliger Vorgaben der Tourenkommission die Teilnehmerzahl fest und bestimmt die notwendige Anzahl Seilschaftsführer. Er legt die definitive Zusammenstellung der Tourengruppe fest.

5) Mitglieder der Sektion geniessen Vorrang bei Touren, Kursen und Clubwochen.

6) Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich umgehend abzumelden, um dem Tourenleiter zu ermöglichen, allfällig weitere Interessenten zu berücksichtigen. Erfolgt die Abmeldung nach der Anmeldebestätigung, und kann die entstehende Lücke nicht von der Warteliste aufgefüllt werden, hat der Abgemeldete die Kostenfolgen (z. B. Anteil Fahrkosten, Anteil Führerkosten, Teilnehmerbeitrag, etc.) zu tragen, es sei denn, er stelle einen gleich starken Ersatzteilnehmer.

7) Bei Clubwochen, Kursen und Touren kann eine Anzahlung verlangt werden. Interessenten, die ihre Anmeldung nach Meldeschluss zurückziehen, wird ein angemessener Unkostenbeitrag verrechnet.

Pflichten und Kompetenzen der diplomierten Leiter

Art. 10

1) Die diplomierten Leiter bereiten ihre Tour bzw. ihren Kurs vor und sind für die Durchführung in technischer Hinsicht verantwortlich. Sie können die Organisation von Touren und Kursen an Tourenleiter delegieren.

2) Alternativtouren sind vorgängig dem betreffenden Ressortleiter bekannt zu geben.

3) Die diplomierten Leiter können Tourenleiter beiziehen.

Pflichten und Kompetenzen der Tourenleiter

Art. 11

1) Die Tourenleiter bereiten ihre Tour vor und entscheiden über die Durchführung.

2) Die Durchführung von Alternativtouren ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Ressortleiter möglich, sofern die vorgesehene Alternativtour als nicht schwieriger eingestuft wird.

3) Der Tourenleiter darf weitere Tourenleiter zur Unterstützung beiziehen, sofern die Durchführung der Tour dies erfordert.

4) Bei Verhinderung des bezeichneten Tourenleiters sucht dieser nach Absprache mit dem Ressortleiter einen geeigneten Stellvertreter.

5) Bei Touren und Kursen mit diplomierten Leitern hat der Tourenleiter nur die organisatorische Verantwortung. Die technische Tourenleitung obliegt dem diplomierten Leiter.

Pflichten der Teilnehmer

Art. 12

1) Die Teilnehmer haben die Anordnungen der Tourenleiter zu befolgen.

2) Die Mitnahme der vorgeschriebenen Ausrüstung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour.

3) Wer die Anordnungen nicht befolgt oder wer den Anforderungen nicht gewachsen ist, kann von der weiteren Teilnahme an der Tour ausgeschlossen werden. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen nicht gefährdet werden.

4) Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe im Einverständnis mit dem Leiter, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer an der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten

Tourenrapport

Art. 13

1) Der Ressortleiter, bzw. der Organisator schliesst die durchgeführte Tour innert Wochenfrist im webbasierten Tourenangebot mit dem Rapport administrativ ab.

2) Bei Absage der Tour hat der Tourenleiter den Ressortleiter sofort zu benachrichtigen.

3) Bei Unfällen ist nach dem Notfallkonzept vorzugehen.

Schutz der Gebirgswelt

Art. 14 Die alpine Umwelt ist so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Schutz- und Schongebiete sind zu respektieren, öffentliche Transportmittel zu bevorzugen, persönliche Abfälle korrekt zu entsorgen. Bei Benützung privater Autos ist auf eine möglichst volle Auslastung zu achten.

V. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Versicherungsschutz der Teilnehmer

Art. 15 Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selbst für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung zu sorgen.

Haftungsausschluss

Art. 16 Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Leiter, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

VI. KOSTENREGELUNG

Kosten der Teilnehmer

Art. 17 Die Teilnehmer an Touren, Kursen und Clubwochen bezahlen ihre Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten. Zudem entrichten sie die Teilnehmerbeiträge gemäss Anhang zum Tourenreglement.

Spesenvergütung

Art. 18

1) Die Leiter, die zur Durchführung der Tour nötig sind, haben Anspruch auf Spesenvergütung gemäss den Bestimmungen des Anhangs zum Tourenreglement.
2) Die Abrechnung ist im webbasierten Tourenangebot vorzunehmen. Ein Fehlbetrag oder Überschuss wird durch die Tourenkasse ausgeglichen.
3) Diplomierte Leiter rechnen ihre Honorarforderungen und Spesen nach den Ansätzen im Anhang zum Tourenreglement ab

Kosten für die Aus- und Weiterbildung von Tourenleitern

Art. 19

1) Die Sektion leistet für externe Aus- und Weiterbildungskurse Beiträge gemäss den Ansätzen im Anhang.
2) Dafür verpflichtet sich der Tourenleiter, mindestens 10 Tourentage zu leiten. Gibt er aus anderen als gesundheitlichen Gründen die Leitertätigkeit vorher auf, kann er angemessen an den Aus- und Weiterbildungskosten beteiligt werden.
3) Eine Kostenbeteiligung an externen Weiterbildungskursen ist nur alle 6 Jahre einmal möglich.
4) Die Sektion übernimmt die Kosten für die sektionsinterne Weiterbildung der Tourenleiter inklusive Reisespesen, Übernachtung und Verpflegung.

VII. GENEHMIGUNG

Das vorliegende Tourenreglement wurde durch die HV am 21. März 2026 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2022.

ANHANG ZUM TOURENREGLEMENT

Version November 2026

Sektion Blüemlisalp
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer

GRUNDSATZ

Die Tourenleiter sind aufgefordert, stets für die Verhältnismässigkeit der Ausgaben zu sorgen.

TEILNEHMERBEITRÄGE

Für Touren und Kurse gelten folgende Tagesansätze pro Person:

		Sektions-mitglieder CHF	Mitglieder anderer Sektionen CHF	Gäste CHF
Touren mit Bergführer	Mindestens 3 Teilnehmer	200	250	250
	4–5 Teilnehmer	150	200	200
	6–7 Teilnehmer	100	150	150
	8–9 Teilnehmer	75	125	125
	10 Teilnehmer	60	110	110
Touren mit dipl. Skilehrer, Wanderleiter und Kletterlehrer	Mindestens 3 Teilnehmer	100	120	170
	4–6 Teilnehmer	60	70	100
	7–9 Teilnehmer	35	40	60
	10 und mehr Teilnehmer	25	30	40
Touren mit Tourenleiter	Tagestouren	5	7.50	10
	Mehrtägige Touren	10	15	20
Kurse	Tagesansätze	120	170	250

Für Tourenwochen können Pauschalen festgesetzt werden.

TAGESANSÄTZE FÜR DIPLOMIERTE LEITER

Für diplomierte Leiter, die von der Sektion Blüemlisalp engagiert werden, gelten folgende Tagesansätze:

	Kurse CHF	Touren CHF
Bergführer	700.–	600.–
Kletterlehrer	550.–	500.–
Wanderleiter	500.–	480.–
Skilehrer	550.–	550.–
Leiter in Ausbildung	80 % des entsprechenden Tagesansatzes	
Halbtage / Treffpunkt am Abend in der Unterkunft	50 % des entsprechenden Tagesansatzes	

Zusätzlich werden die Spesen gemäss Art. 18 Tourenreglement vergütet.

SPESENANSÄTZE

Reisekosten ÖV
Bei Reise mit dem ÖV gelten die Kosten für An- und Rückreise i.d.R. ab Bahnhof Thun (Basis Halbpreis-Abonnement) als Spesen. Bei Bergbahnen usw. wird der Tarif mit Halbpreis-Abo angerechnet. Besitzt der Tourenleiter ein Generalabonnement, werden die fiktiven Reisekosten nach den hier beschriebenen Regeln verrechnet.

Reisekosten Auto
Vgl. Anhang zum Spesenreglement der SAC Sektion Blüemlisalp.

Organisationsspesen
Für die Organisation einer Tour werden die effektiven Spesen, mindestens aber CHF 5.– vergütet.

Für die Organisation eines Kurses mit einem diplomierten Leiter werden die effektiven Kosten, maximal aber CHF 50.– vergütet, unabhängig von der Dauer des Kurses.

Für Karten, Tourenführer und eine allenfalls notwendige Rekognoszierung werden keine Spesen entschädigt.

Übernachtungsspesen
Für die Übernachtung gilt die Basis Halbpension.

AUS- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN FÜR TOURENLEITER

Tourenleiter-Ausbildung
Die Kurskosten für die Tourenleiterausbildung (Leiterkurs, Führungsmodul, Lawinenkurs für Winter-Tourenleiter, sofern für letzteres sektionsintern keine entsprechende Ausbildung angeboten wird) werden übernommen. Die Reisekosten werden nach den oben erwähnten Spesenansätzen vergütet.

Die Kosten für den Nothelferkurs gehen zu Lasten der angehenden Tourenleiter.

Die Tourenchefs entscheiden unter Berücksichtigung des Budgets über die Zulassung zur Tourenleiterausbildung.

Tourenleiter-Weiterbildung
Vgl. Art. 19 des Tourenreglements.

Reisekosten werden nach den oben erwähnten Spesenansätzen vergütet.

FREIWILLIGENARBEIT

Zweck
Das im Rahmen der Tourentätigkeit der Sektion geleistete freiwillige Engagement wird finanziell honoriert. Damit wird auch ein pauschaler Beitrag für die Benützung der auf Touren nötigen persönlichen Ausrüstung sowie für die Durchführung von Rekognoszierungstouren geleistet.

Touren leiten
Nach 10 geleisteten Leiter-Tagen wird dem verantwortlichen Tourenleiter eine Anerkennung im Wert von 150 Franken ausgerichtet.

Klettertrainings werden als ½ Leiter-Tag gezählt, unabhängig von ihrer Dauer.

Tourenberichte verfassen
Das Verfassen eines Tourenberichts für die Veröffentlichung in der Clubzeitschrift wird mit einem Gutschein im Wert von 10 Franken honoriert.

GENEHMIGUNG
Der vorliegende Anhang wurde an der Vorstandssitzung vom 26. Oktober 2026 genehmigt und tritt per 1. Januar 2027 in Kraft. Er ersetzt den Anhang vom 26. August 2024.